

Steueramtshilfe und Gruppenanfrage – Zweiter Teil

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat am 27. Oktober 2015 eine Schlussverfügung erlassen zu einer Gruppenanfrage aus den Niederlanden. Sie hat das Gesuch gutgeheissen. Am 21. März 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht anders entschieden und die Verfügung aufgehoben. Nun hat das Bundesgericht am 12. September 2016 als letzte Instanz der Eidgenössischen Steuerverwaltung Recht gegeben und wiederum das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aufgehoben.

Ausgangslage

Normalerweise gewährt die Schweiz gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen Amtshilfe, wenn die ausländische Steuerbehörde unter anderem Angaben zum Steuerpflichtigen (Name, Adresse, etc.) nennen kann. Damit ein Amtshilfeverfahren überhaupt Erfolg hatte, musste die ausländische Steuerbehörde bisher bereits über viele Informationen verfügen. Seit dem 1. Februar 2013 sind nun aber auch sogenannte Gruppenanfragen zulässig. Die ausländische Steuerbehörde muss dann den Kundennamen nicht mehr kennen, sondern kann Amtshilfe für alle Steuerpflichtigen verlangen, die ein bestimmtes Verhaltensmuster an den Tag gelegt haben. Welches Verhalten für die Definition einer Gruppe ausreicht, wurde in den verschiedenen Abkommen nicht definiert. Genügt es, dass die Kunden eine Nummernbeziehung haben oder banklagernde Post haben, wie dies die OECD vorgeschlagen hat? Oder braucht es ein qualifiziertes Verhalten?

Bereits in der Vergangenheit wurden solche Gruppenanfragen aus den USA gestellt. Am 6. Januar 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Gruppenanfrage der amerikanischen Steuerverwaltung betreffend die Bank Julius Bär abgelehnt, weil es sich um eine Fishing Expedition handle. Voraussetzung nach dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz / USA ist allerdings, dass der Steuerpflichtige einen Steuerbetrug begangen hatte und das Gericht war der Ansicht, dass konkret kein Steuerbetrug, sondern höchstens eine Steuerhinterziehung vorliege.

Im Falle von 57 Ländern, mit denen die Schweiz mittlerweile ein neues Abkommen abgeschlossen hat, liegt der Fall aber anders. Nach diesen Abkommen genügt es, wenn die Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung begangen haben. Der Steuerpflichtige muss also keinen Steuerbetrug begehen, sondern es genügt, wenn er Steuern hinterzieht. Nun liegt der erste konkrete Fall vor, bei dem eines dieser 57 Länder eine Gruppenanfrage gestellt hat.

Die konkrete Anfrage aus den Niederlanden

Die niederländische Steuerbehörde stellte ein Amtshilfegesuch, gemäss dem sämtliche Personen, die für den Zeitraum vom 1. Februar 2013 bis zum 31. Dezember 2014 folgende Kriterien erfüllten, an die Niederlanden gemeldet werden sollen:

1. Die Person war Inhaber mindestens eines Kontos bei der UBS;
2. Sie verfügte gemäss bankinterner Dokumentation über eine Domiziladresse in den Niederlanden;
3. die UBS hat diese Person schriftlich zum Nachweis ihrer Steuerkonformität aufgefordert, mit der Androhung, die Beziehung sonst aufzulösen;
4. diese Person hat keinen der Bank genügenden Nachweis über die Steuerkonformität erbracht

Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist zum Schluss gekommen, dass eine zulässige Gruppenanfrage vorliege und hat eine entsprechende Verfügung erlassen. Am 21. März 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht diesen Entscheid auf Antrag eines Steuerpflichtigen aufgehoben und festgestellt, dass die Auskunftserteilung nur möglich sei, wenn der Name des Steuerpflichtigen im Amtshilfegesuch genannt werde. Das Bundesgericht hat nun auf Beschwerde der Eidgenössischen Steuerverwaltung das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aufgehoben. Damit wird nun der Weg frei für die Amtshilfe. Die genaue Begründung des Urteils liegt allerdings noch nicht vor.

Fazit

Der Entscheid des Bundesgerichts hat sehr grosse Tragweite. Zentrales Kriterium für die Umschreibung der Gruppe ist, dass die UBS ihren Kunden ein Schreiben hat zukommen lassen. Danach sollen diese im Rahmen der EU-Zinsbesteuerung die Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung im Wohnsitzland erteilen oder sie sollen die Steuerkonformität anders belegen. Kunden, die die Ermächtigung nicht erteilt haben oder den Nachweis sonst wie erbracht haben, werden nun erfasst. Da der Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2013 und dem 31. Dezember 2014 erfasst wird, werden auch Kunden erfasst, die ihre Beziehung zur UBS seither saldiert haben.

Solche und ähnliche Schreiben haben viele Schweizer Banken an ihre Kunden verschickt. Betroffen sind nicht nur niederländische Kunden, sondern auch Kunden von vielen weiteren Ländern. Da der Entscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung nun bestätigt wurde, genügt es künftig, wenn die ausländische Steuerbehörde über ein entsprechendes Schreiben der jeweiligen Bank an ihre Kunden verfügt, um eine erfolgreiche Gruppenanfrage zu stellen. Damit ist das Bankgeheimnis mit all diesen Ländern faktisch schon jetzt aufgehoben, und dies erst noch rückwirkend auf den 1. Februar 2013.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Basel, 14. September 2016 / Christoph Beer